

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sylt**Haushaltssatzung der Gemeinde Sylt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2026		2027	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>-96.589.700</u>	EUR	<u>-96.531.400</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>105.553.100</u>	EUR	<u>101.762.900</u>	EUR
einem Jahresüberschuss von	<u>0,-</u>	EUR	<u>0,-</u>	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	<u>8.963.400</u>	EUR	<u>5.231.500</u>	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	<u>-8.963.400</u>	EUR	<u>-5.231.500</u>	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	<u>0,-</u>	EUR	<u>-0,-</u>	EUR

2. im Finanzplan mit

	2026		2027	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>96.216.500</u>	EUR	<u>96.162.800</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>-100.346.200</u>	EUR	<u>-96.462.200</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<u>950.300</u>	EUR	<u>555.000</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<u>-13.599.900</u>	EUR	<u>-18.242.100</u>	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2026		2027	
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<u>1.000.000,00</u>	EUR	<u>4.413.000,00</u>	EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>2.951.000,00</u>	EUR	<u>0,-</u>	EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>0,-</u>	EUR	<u>0,-</u>	EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	<u>316,75</u>	Stellen	<u>316,75</u>	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden seit dem Haushaltsjahr 2025 in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindeanteile für die Kurabgabe und die Tourismusabgabe werden in den jeweiligen Satzungen (Kurabgabesatzung und Tourismusabgabesatzungen) festgelegt.

§ 5

- 1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes ohne die Personalkosten der Sachkonten 50* sowie 51* und ohne die Kosten des Sachkontos 52310010 Mieten und Pachten an KLM bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.
- 2.) Die Personalkosten der Sachkonten 50* und 51* bilden Teilplanübergreifend ein Budget.
- 3.) Die Mieten und Pachten an KLM Sachkonto 52310010 bilden Teilplan übergreifend ein Budget.
- 4.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
- 5.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 6

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	Produkte	Sachkonto
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211 * und 5221*
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241*
Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel	211	52910000
Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel	218	52910000
Planungskosten für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne	511	54310000

§ 7

Im Teilfinanzplan (§4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000.000 EUR beträgt.

§8

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Auswendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Sylt, den, 30.09.2026

(LS)

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin
gez. Tina Haltermann

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 und 2027 der Gemeinde Sylt am 25. Juni 2026 durch die Gemeindevertretung verabschiedet wurde. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 und 2027 werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Zusätzlich kann jede Person Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen, die während der Öffnungszeiten der Inselverwaltung, 1. OG, Zimmer E 23, Bahnweg 20 – 22, 25980 Sylt/OT Westerland, öffentlich ausliegen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten der Inselverwaltung, 1. OG, Zimmer E 23, Bahnweg 20 – 22, 25980 Sylt/OT Westerland ausgelegt oder bereitgehalten.

Sylt, den, 30.09.2026

(LS)

Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet am: 01.10.2026

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martin Marstaller